

**Fall Woche 2**  
**Sachverhalt**

Aufgrund der guten Auftragslage muss Malermeister A weitere Mitarbeiter in seinem Betrieb einstellen. Unter anderem stellt er den Studenten S ein, dem er die Aufgabe gibt die Außenfassade eines Wohnhauses zu streichen. A ist während dessen auf einer anderen Baustelle und überwacht S überhaupt nicht. Weil A kurzfristig jemanden gebraucht hat, hat er nicht einmal nach den Qualifikationen des S gefragt.

S, der ohnehin etwas ungeschickt ist und zudem unter Höhenangst leidet, ist mit seinem Auftrag überfordert. Als er einen Moment lang nicht aufpasst, schmeißt er einen Eimer mit gelber Farbe um. Der Eimer fällt vom Gerüst und trifft auf den ordnungsgemäß abgestellten Porsche des E. Dadurch entsteht ein Schaden auf der Motorhaube i.H.v. 3.000,- € sowie ein Lackschaden i.H.v. 7.000,- €

E möchte die 10.000,- € ersetzt haben. Er wendet sich an Sie mit der Frage, gegen wen er einen etwaigen Schadensersatzanspruch geltend machen kann.

Fall Woche 2 Sachverhalt	1
– Lösungsvorschlag –	2
I. Anspruch des E gegen S auf Zahlung von 10.000,- € gemäß § 823 Abs. 1 BGB	2
1. Eigentumsverletzung	2
2. Kausalität	2
3. Rechtswidrigkeit	2
4. Verschulden	2
5. Schaden	3
6. Ergebnis	3
II. Anspruch des E gegen A auf Zahlung von 10.000,- € gemäß § 831 Abs. 1 BGB	3
1. S als Verrichtungsgehilfe des A	3
2. Widerrechtliche Schadenszuführung durch A	3
3. In Ausführung der Verrichtung	4
4. Verschulden gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB	4
5. Ergebnis	4
III. Gesamtschuldner	4

– Lösungsvorschlag –

**I. Anspruch des E gegen S auf Zahlung von 10.000,- € gemäß § 823 Abs. 1 BGB**

Dem E steht ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i. H. v. 10.000,- € zu, wenn der S schuldhaft und rechtswidrig das Eigentum des E beschädigt hat und dem E hieraus ein Schaden i. H. v. 10.000,- € entstanden ist.

**1. Eigentumsverletzung**

Das Eigentum an einer Sache ist unter anderem dann verletzt, wenn die Sachsubstanz beeinträchtigt ist.

Indem die gelbe Malerfarbe auf die Motorhaube des Porsche des E gefallen ist ein Schaden an der Motorhaube selbst entstanden und zudem hat sich die Farbe mit dem Autolack vermischt. Eine Entfernung der Farbe ist damit nicht ohne Schädigung des Lacks möglich.

Mithin liegt eine Eigentumsverletzung vor.

**2. Kausalität**

Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel (Conditio-sine-qua-non-Formel). Diese Eigentumsverletzung beruht darauf, dass A einen Eimer mit Farbe umgeworfen hat. Seine Handlung war daher kausal für die Eigentumsverletzung.

**3. Rechtswidrigkeit**

Zudem müsste S widerrechtlich gehandelt haben. Mit der Tatbestandsverwirklichung wird die Rechtswidrigkeit des Handelns indiziert, d.h. sie liegt vor, sofern keine Rechtfertigungsgründe greifen. Es liegen aber keine Gründe vor, die das Handeln des S rechtfertigen würden. S handelte daher auch rechtswidrig.

**4. Verschulden**

Weiter ist auch ein schuldhaftes Handeln des S erforderlich. Zu prüfen ist daher, ob S vorsätzlich oder wenigstens fahrlässig gehandelt hat.

Gemäß § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Beim Streichen eines Hauses gehört zu dieser Sorgfaltspflicht, dass das Herunterfallen von Farbeimer von einem Gerüst vermieden werden. S hat dagegen den Eimer aus Unachtsamkeit umgeworfen, so dass der vom Gerüst fiel.

Er handelte mithin sorgfaltswidrig und damit fahrlässig.

**5. Schaden**

Schließlich müsste dem E ein Schaden entstanden sein.

Ein Schaden liegt immer dann vor, wenn das Vermögen der geschädigten Person durch das schadensstiftende Ereignis geringer ist, als es ohne dieses Ereignis wäre, vgl. auch §§ 249 ff. BGB.

Durch die gelben Flecken war der Porsche weniger wert, als er ohne die Flecken gewesen wäre. Um diesen Lackschaden zu beheben, hat E 10.000,- € aufgewendet. Diese 10.000,- € wären noch in seinem Vermögen, hätte sein Porsche keinen Lackschaden gehabt.

Folglich ist E ein Schaden in Höhe von 10.000,- € entstanden.

**6. Ergebnis**

S hat damit den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt und haftet dem E gegenüber auf Schadensersatz. E hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 10.000,- € gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

**II. Anspruch des E gegen A auf Zahlung von 10.000,- € gemäß § 831 Abs. 1 BGB**

E hat einen Anspruch gegen A auf Zahlung von 10.000,- € gemäß § 831 Abs. 1 BGB, wenn S Verrichtungsgehilfe des A ist und dem E widerrechtlich einen Schaden in Höhe von 10.000,- € zugeführt hat und A den S nicht ordnungsgemäß ausgesucht und überwacht hat.

**1. S als Verrichtungsgehilfe des A**

Erste Voraussetzung hierfür wäre, dass S von A zu einer Verrichtung bestellt worden ist, S also Verrichtungsgehilfe des A war.

Verrichtungsgehilfe ist, wer eine Tätigkeit weisungsgebunden ausüben muss, wobei der Geschäftsherr ständig über Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeiten zu bestimmen hat.

S ist Arbeitnehmer des A. Bei einem Arbeitsverhältnis verpflichtet sich der Arbeitnehmer, eine fremdbestimmte, unselbstständige Tätigkeit auszuüben. Der Arbeitgeber hat dabei das Recht, Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsvertrages einseitig zu bestimmen.

Folglich ist ein Arbeitnehmer und damit auch S an die Weisungen seines Arbeitgebers gebunden. Daher ist S ein Verrichtungsgehilfe des A.

**2. Widerrechtliche Schadenszuführung durch A**

Als weitere Voraussetzung müsste E durch A widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben.

Das ist dann der Fall, wenn der Verrichtungsgehilfe eine rechtswidrige Tat i.S.d. §§ 823 ff. BGB begangen hat.

Wie bereits oben geprüft hat S das Eigentum des E an dessen Porsche rechtswidrig verletzt.<sup>1</sup> Durch diese Eigentumsverletzung ist dem E ein Schaden in Höhe von 10.000,- € entstanden.

**3. In Ausführung der Verrichtung**

Schließlich müsste S den Schaden in Ausführung der Verrichtung verursacht haben.

Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn durch die Verrichtung die Gefahr eines Schadens der eingetretenen Art nicht unwesentlich erhöht wurde.

Eingetretener Schaden ist die Beeinträchtigung einer Sache durch gelbe Farbe. Beim Streichen einer Wand, also der von S durchgeführten Verrichtung, ist die Gefahr, gelbe Farbe abzubekommen, deutlich erhöht.

Daher hat S den Schaden in Ausführung der Verrichtung verursacht.

**4. Verschulden gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB**

Zu prüfen ist schließlich noch, ob Malermeister A bei Auswahl des S und bei der Überwachung der Ausführung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Zu dieser Sorgfalt gehört es zumindest, dass bei Auswahl des Verrichtungsgehilfen überhaupt eine Überprüfung stattgefunden hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Überwachung der Ausführungen des Verrichtungsgehilfen. A hat S eingestellt, ohne nähere Informationen über ihn einzustellen. Damit hat er nicht die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des S walten lassen. Ferner war A auf einer anderen Baustelle, als S das Haus gestrichen hat. A konnte S daher nicht überwachen, um etwa sicher zu stellen, dass Farbeimer so gestellt werden, dass sie nicht vom Gerüst fallen kann.

A hat auch diese Sorgfaltspflicht verletzt. Folglich handelte A schuldhaft i.S.d. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB.

**5. Ergebnis**

Mithin liegen alle Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 BGB vor. E hat daher gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 10.000,- € gemäß § 831 Abs. 1 BGB.

**III. Gesamtschuldner**

Sowohl A, der nach § 831 BGB haftet, und S, der gemäß § 823 Abs. 1 BGB haftet, sind dem E gegenüber aus unerlaubter Handlung schadensersatzpflichtig. A und S haften daher gemäß § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner (§ 421 BGB). Das bedeutet, dass E sich sowohl an A als auch an S halten kann, er aber insgesamt nicht mehr als 10.000,- € von beiden bekommt.

---

<sup>1</sup> Durch die obige Prüfung erübrigt sich an dieser Stelle ein vertieftes eingehen auf diese Tatbestandsvoraussetzung.